



# STADT BAD KISSINGEN

## BERICHT

über die

### 47. Sitzung des Ausschusses für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten am 02.07.2013

#### 1. Finanzangelegenheiten

##### 1.1. Vereinsförderung 2013 / Grund- und Jugendförderung

Im städtischen Haushalt 2013 sind im Ergebnishaushalt für die Grund- und Jugendförderung Mittel i.H.v. 47.100,00 € vorgesehen.

Der Vereinsbeirat der Stadt Bad Kissingen hat in seiner Sitzung am 06.06.2013 einstimmig folgende Mittelverteilung der Grund- und Jugendförderung dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zum Beschluss empfohlen:

	<i>Ansatz 2013</i>	<b>geplanter Zuschuss 2013</b>	<i>Differenz Ansatz/ Zuschuss</i>
<b>Sport</b>	25.000,00 €	<b>23.666,00 €</b>	1.334,00 €
<b>Kultur</b>	8.000,00 €	<b>7.865,00 €</b>	135,00 €
<b>Soziales</b>	14.100,00 €	<b>13.813,60 €</b>	286,40 €
<b>Gesamt GF / JF</b>	47.100,00 €	<b>45.344,60 €</b>	1.755,40 €

Dies bedeutet eine Anpassung der Fördersätze im Bereich Jugendförderung von 3,90 € (Vorjahr) auf 3,80 €.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss, die Mittelvergabe für die Grund- und Jugendförderung gemäß dem Empfehlungsbeschluss des Vereinsbeirates vom 06.06.2013 vorzunehmen.

**1.2. Zuschussanträge der Katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu Bad Kissingen**  
**- Dachsanierung Jakobuskirche und Marienkapelle**  
**- Reinigung der Orgel in der Herz Jesu Stadtpfarrkirche**

Mit zwei Schreiben vom 07. Mai 2013 hat die katholische Pfarrgemeinde Herz Jesu Bad Kissingen die Stadt Bad Kissingen um finanzielle Unterstützung gebeten.

Zum einen beabsichtigt die Pfarrgemeinde, im Jahr 2014 Dachsanierungen und Restaurierungsarbeiten an der Jakobuskirche und der Marienkapelle vorzunehmen.

Für die Baumaßnahmen an der Jakobuskirche und der Marienkapelle liegen Kostenberechnungen des Architekten Dipl.-Ing. (FH) Henry Kiesel vor. Die Gesamtkosten für die Jakobuskirche belaufen sich auf 315.000 Euro (brutto). Für die Marienkapelle sind 263.000 Euro (brutto) veranschlagt.

Da es sich bei den beiden Kirchen um Denkmäler der Stadtgeschichte handelt (das Langhaus der Jakobuskirche wurde in den Jahren 1772 - 75 errichtet, der Turm stammt aus dem 14. und dem frühen 17. Jahrhundert, die Marienkapelle stammt aus dem 15. Jahrhundert), bittet die Pfarrei um eine über dem normalen Satz liegenden Förderung von 15 %. Bei Gesamtkosten in Höhe von 578.000 Euro (brutto) bedeutet dies einen Investitionszuschuss in Höhe von 86.700 Euro. Bisher wurden Baumaßnahmen mit max. 10 % der Baukosten gefördert.

Der Finanzausschuss hat zu entscheiden, ob ein Investitionszuschuss für die Sanierungsarbeiten an den beiden Kirchen gewährt wird und wenn ja, in welcher Höhe.

Der zweite Zuschussantrag betrifft die Reinigung und Generalüberholung der aus dem Jahr 1993 stammenden Schuke-Orgel. Diese hat nach Aussage der Pfarrgemeinde Herz-Jesu überregionale Bedeutung. So sind Konzerte unter anderem Teil des Kissinger Sommers und des Winterzaubers.

Die Berliner Orgelbaufirma Karl Schuke hat ein Kostenangebot zur Reinigung, Überprüfung und Intonation der Orgel vorgelegt. Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf 64.033,17 Euro (brutto).

Ein Zuschuss durch die Stadt Bad Kissingen muss im Ergebnishaushalt veranschlagt werden, da es sich um keine investive Maßnahme handelt. Die Reinigung und Neuintonierung sind notwendig, um das hohe kulturelle Niveau auch in Zukunft sicherzustellen. Diese Arbeiten sollen ebenfalls im Jahr 2014 durchgeführt werden.

Der Finanzausschuss stimmte hinsichtlich der Dachsanierung der Jakobuskirche und der Marienkapelle einer Investitionsförderung in Höhe von 10 % der Baukosten zu.

Die Mittel werden in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2014 eingestellt.

Der Finanzausschuss stimmte hinsichtlich der Reinigung der Orgel in der Stadtpfarrkirche einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro zu.

### **1.3. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen am Eisenstädter Platz, in der Hemmerichstraße, in der Kapellenstraße und in der Maxstraße (Altfälle)**

Rechtsrat Joachim Kohn erläuterte dem Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten die komplexe Situation bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge für den Eisenstädter Platz, die Hemmerichstraße, die Kapellenstraße und für die Maxstraße.

Bevor Herr Kohn näher auf die Rechtslage einging, stellte er die Ausgangssituation dar. Im vorliegenden Fall geht es um Arbeiten der Jahre 1996 bis 2007, bei denen man zunächst davon ausgegangen ist, dass diese nicht abgerechnet werden müssen, da die Maßnahmen alle durch eine Kanalsanierung bedingt waren. Dass dann doch Straßenausbaubeiträge erhoben werden müssen, wurde seitens des Prüfungsverbandes festgestellt. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Prüfungsverbandes wurden alle Altfälle aufgearbeitet und dem Stadtrat und dem Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hinsichtlich der Straßenausbaubeiträge besteht, so Kohn, eine Pflicht zur Erhebung. Ein Verzicht auf Ausbaubeiträge ist nicht möglich. Im Rahmen der Erläuterung der Rechtslage wird auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.2013 thematisiert. Im entschiedenen Fall ging es um eine Beitragsforderung aus dem Jahr 1995, welche auf eine am 18.04.2005 rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft gesetzte Beitragssatzung erst 12 Jahre später geltend gemacht wurde, was nach geltendem Recht (KAG) möglich war, weil alle anderen Satzungen nichtig waren. Genau diese Regelung wurde jetzt vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben. Diese Entscheidung sei aber nach Auffassung der Rechtsabteilung auf die vorliegenden Sachverhalte nicht übertragbar.

Im weiteren Verlauf des Vortrags wurden die Möglichkeiten der Stadt Bad Kissingen aufgezeigt. Die Bescheide müssen erlassen werden, damit die Verjährungsfrist gewahrt wird. Allerdings sind im Zusammenhang mit dem Erlass der Beitragsbescheide für die Altfälle in der Hartmannstraße Verfahren beim Verwaltungsgericht Würzburg anhängig.

Um mögliche Erkenntnisse aus diesem Verfahren noch berücksichtigen zu können, wird deshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen die Bescheide so zu gestalten, dass dem jeweiligen Adressaten die Möglichkeit gegeben wird, innerhalb eines Jahres einen Rechtsbehelf einzulegen.

Bis zum Ablauf dieser Frist sind die erlassenen Bescheide weder zur Zahlung fällig, noch fallen Zinsen oder Säumniszuschläge an.

Der Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten beauftragte die Verwaltung mit der Ausfertigung der Beitragsbescheide, wobei diese so gestaltet werden sollen, dass für den

Zeitraum von einem Jahr keine Zahlungen zu leisten sind , keine Zinsen oder Säumniszuschläge anfallen und die Beitragspflichtigen im selben Zeitraum einen Rechtsbehelf einlegen können.

#### **1.4. Ausbau der Fußgängerzone; Entlastungsmöglichkeiten hinsichtlich des Straßenausbaubeitrags, ggf. über eine Sondersatzung**

Der Vorsitzende erinnerte an die Sitzung vom 07.05.2013 und die drei Möglichkeiten, wie eine finanzielle Entlastung der Beitragspflichtigen beim Ausbau der Fußgängerzone aussehen könnte. Neben der Abrechnung nach Höchstbreiten oder nach Fiktivkosten ist eine Anpassung des Beitragssatzes über eine Sondersatzung möglich. Eine Kombination aus den drei Möglichkeiten scheidet dagegen aus. Schließlich hatte der Ausschuss die Verwaltung beauftragt, eine Sondersatzung auszuarbeiten und mit der Regierung die dadurch erhöhte Förderung abzustimmen.

Zudem sollten die Fragen von Frau Stadträtin Schick bezüglich einer Fiktivberechnung beantwortet werden. Und zwar insbesondere hinsichtlich der Preisspanne bei der Verwendung von Betonstein, hinsichtlich der Sondereinbauten wie Wasserläufe oder Bänke und hinsichtlich der Frage „Was passiert mit der Fiktivberechnung, wenn die Maßnahme danach teurer wird?“

Inzwischen wurde der Erlass einer Sondersatzung mit einer Beitragsermäßigung für die Anlieger von 15 % mit der Regierung von Unterfranken (Städtebauförderung) besprochen. Die Regierung würde diese Vorgehensweise fördertechnisch mitgehen, wenn das Landratsamt die Sondersatzung beitragsstechnisch absegnet.

Am 21.05.2013 wurde der Vorentwurf einer entsprechenden Sondersatzung an das Landratsamt gegeben.

Am 17.06.2013 hat Herr Werner (Gemeinderecht) geantwortet, dass der Erlass einer Sondersatzung zulässig sein dürfte. Der vom Prüfungsverband genannte Ermäßigungsspielraum von 10 – 15 % sollte nicht überschritten werden. Die Ermäßigung sollte allerdings ausführlich begründet werden. Die wesentliche Begründung sollte auch in die Satzung übernommen werden.

Bezüglich der offenen Fragen ist zunächst festzustellen, dass die Anlieger bei einer Abrechnung nach der derzeit gültigen Beitragssatzung bei beitragsfähigen Kosten von ca. 8,5 Mio. € und einem Anliegeranteil von 60 % mit ca. 5,1 Mio. € herangezogen würden.

Würde stattdessen eine Sondersatzung erlassen und der vom Prüfungsverband vorgegebene Spielraum ausgenutzt werden (15 %ige Ermäßigung des Anliegeranteils), würden die Anlieger lediglich ca. 3.825.000 € zu tragen haben (45 % aus ca. 8,5 Mio. €), würden also um knapp 1,3 Mio. € entlastet.

Bei einer fiktiven Kostenberechnung ist jeweils der Standardausbau für eine Fußgängerzone der tatsächlich zur Ausführung kommenden Variante gegenüberzustellen. Einem solchen fiktiven Vergleich wären die nachfolgend aufgeführten Einbauten zugänglich:

Material (Betonstein mit seinen Preisspannen), Beleuchtung, Leitsystem Barrierefreiheit, Bäume, Bänke, Papierkörbe, Fahrradständer und Poller.

Würde bei den genannten beitragsfähigen Einbauten eine Fiktivberechnung vorgenommen, reduzierten sich die beitragsfähigen Kosten lediglich von ca. 8,5 Mio. € auf ca. 7,3 Mio. €, die Entlastung der Anlieger fiel folglich deutlich geringer aus als bei der Sondersatzung. Die Anlieger zahlen im Falle der Fiktivberechnung nämlich 60 % aus ca. 7,3 Mio. €, also ca. 4,38 Mio. € und damit ca. 555.000 € mehr als beim Erlass einer Sondersatzung.

Entsprechend bzw. gegenläufig entwickelt sich der Stadtanteil, wobei hier noch nicht mit den endgültigen Zahlen kalkuliert wurde. Es sollte vielmehr das Verhältnis der Entlastung beim Vergleich der beiden Möglichkeiten dargestellt werden.

Der Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten empfahl dem Stadtrat, den Erlass einer Sondersatzung, um die Beitragspflichtigen beim Ausbau der Fußgängerzone zu entlasten. Dabei soll der Anliegeranteil auf 45 % reduziert werden, der Stadtanteil wird entsprechend auf 55 % erhöht.

## **2. Verschiedenes**

Stadtratsmitglied Richard Fix informierte über Beschwerden, die an ihn herangetragen wurden. So würden die Fenster der Aussegnungshalle im Parkfriedhof kein schönes Bild abgeben, da sie sehr stark verschmutzt sind.